

Folge 50 | Tannenbaumchaos

Nach dem Urteil: OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.11.2022, 22 U 137/21

Besprochen von: Philipp Offergeld & Anna Kronenberg



Sachverhalt

Zur Weihnachtszeit bietet die Stadt Düsseldorf dem Kö-Center die Lieferung sowie Aufstellung eines Weihnachtsbaums an. Das Kö-Center bestellt einen 10m hohen Tannenbaum, welcher Ende November von der Stadt Düsseldorf geliefert und aufgestellt wird.

Am 05.12 stürzt dieser Baum auf Grund eines Sturmes um. Das Kö-Center will die Stadt Düsseldorf umgehend über den Vorfall informieren, damit diese den Baum wieder aufstellen. Um 17 Uhr war dort aber telefonisch niemand mehr erreichbar.

Am Morgen des 06.12 stand der Baum wieder im Innenhof des Kö-Centers, doch wer diesen aufgestellt hat, ist strittig.

Das Kö-Center behauptet, dass sie nicht in der Lage gewesen seien, einen derart großen Baum alleine aufzustellen. Insbesondere hätten sie nur 2 Mitarbeiter zur Verfügung gehabt und diesen hätte es niemals zugemutet werden können, einen derart großen Baum aufzustellen. Daher müsse der Baum von der Stadt Düsseldorf aufgestellt worden sein. Insbesondere die sog. Baumkolonne kümmert sich nach einem Sturm um die umgefallenen Bäume der Stadt.

Dem entgegnet die Stadt Düsseldorf allerdings, dass sie von dem Vorfall ja überhaupt nicht informiert wurden und es daher nicht sein könne, dass sie den Baum aufgestellt haben. Wenn es nicht das Kö-Center war, könne der Baum ja auch von unbeteiligten Dritten wieder errichtet worden sein.

Pünktlich zu Weihnachten stürmte es jedoch erneut, sodass der Baum ein zweites Mal umkippte. Hierbei wurde eine Frau verletzt, welche Verletzungen am Bein davontrug.

Die verletzte Frau verlangt daraufhin Schadensersatz von dem Kö-Center. Das Kö-Center wurde mit rechtskräftigem Urteil zur Zahlung des Schmerzensgeldes verurteilt und möchte nun die Stadt Düsseldorf in Regress nehmen.

Hat das Kö-Center (K) gegen die Stadt Düsseldorf (D) einen Schadensersatzanspruch?

A. Anspruch des K gegen D auf Schadensersatz gem. §§ 634 Nr. 4, 280 Abs. 1 BGB

K könnte gegen D einen Anspruch auf Schadensersatz gem. §§ 634 Nr. 4, 280 Abs. 1 BGB haben.

I. Keine vorrangige Anwendbarkeit von Staatshaftungsrecht

Der Anspruch richtet sich vorliegend gegen die Stadt Düsseldorf also gegen einen Hoheitsträger. Fraglich ist also zunächst, ob Staatshaftungsrecht anzuwenden ist. Ob Staatshaftungsrecht anzuwenden ist, richtet sich danach, ob die Stadt hoheitlich oder privatrechtlich gehandelt hat. Die Stadt Düsseldorf hat vorliegend dem Kö-Center einen Tannenbaum geliefert und aufgebaut. Diese Tätigkeit könnte jedoch auch von Privaten übernommen werden. Es macht hier also keinen Unterschied, dass die Stadt Vertragspartei geworden ist. Demnach handelt sie nicht hoheitlich. Folglich kann die Klägerin aus zivilrechtlichen Ansprüchen gegen die Stadt vorgehen.

II. Werkvertrag, § 631 Abs. 1 BGB

Fraglich ist dann, ob überhaupt ein Werkvertrag gem. § 631 Abs. 1 BGB vorliegt.

Zum einen wird der Tannenbaum geliefert. Dies stellt eine kaufvertragliche Leistung dar.

Darüber hinaus wird dieser jedoch auch aufgestellt, weshalb ebenfalls eine werkvertragliche Komponente vorhanden ist. Es handelt sich damit um einen typengemischten Vertrag.

Umstritten ist, nach welchem Vertragstyp die Probleme eines typengemischten Vertrags zu behandeln sind.

Die Absorptionstheorie stellt in solchen Fällen auf den Schwerpunkt der vertraglichen Vereinbarung ab. Vorliegend liegt der Schwerpunkt des zwischen K und D geschlossenen Vertrages in der Lieferung des Baumes. Nach der Absorptionstheorie wäre also Kaufrecht anzuwenden.

Die Kombinationstheorie behandelt die jeweiligen hingegen nach dem jeweils einschlägigen Vertragstypen. Vorliegend war das Aufstellen des Baumes problematisch, weshalb hier Werkvertragsrecht anzuwenden wäre.

Die Kombinationstheorie ermöglicht eine spezifischere Erfassung der jeweiligen Probleme und ist somit vorzugswürdig. Es liegt hier also ein typengemischter Vertrag vor, auf welchen nach der Kombinationstheorie Werkvertragsrecht angewendet wird.

Hinweis: Das OLG Düsseldorf folgt der Absorptionstheorie und wendet Kaufrecht an. Dann ist §§ 437 Nr. 3, 280 I die richtige Anspruchsgrundlage. Für das Ergebnis spielt das aber keine Rolle.

III. Mangel, § 633 Abs. 2 BGB

Das Werk müsste einen Mangel iSd § 633 Abs. 2 BGB aufweisen.

1. Mangel iSd § 633 Abs. 2 S. 1 BGB

Mangels vertraglich vereinbarter oder konkludent erklärter Beschaffenheitsvereinbarung, scheidet ein Mangel iSd § 633 Abs. 2 S. 1 BGB aus.

2. Mangel iSd § 633 Abs. 2 S. 2 BGB

Es könnte jedoch ein Mangel iSd § 633 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BGB vorliegen. Hiernach liegt ein Mangel immer dann vor, wenn sich das Werk nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet.

Vorliegend ist der Baum ein zweites Mal umgekippt. Ein Mangel iSd § 633 Abs. 2 S. 2 BGB läge jedoch nur vor, wenn die Stadt den Baum nicht vernünftig aufgestellt hat. Zu fragen ist daher, wer für das zweite Aufstellen des Baumes verantwortlich war.

Zunächst könnten Dritte den Baum aufgestellt haben. Auf Grund des Gewichts und der Größe des Baumes ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Dritte in der Lage wären einen derartigen Baum ohne geeignetes Equipment aufzubauen.

Möglicherweise könnte jedoch das Kö-Center den Baum aufgebaut haben. Hierfür spricht insbesondere, dass diese um 17 Uhr niemanden mehr bei der Stadt Düsseldorf erreichen konnten und es durchaus in deren Interesse liegt, einen umgefallenen Baum auf der Kö schnellst möglich wieder zu errichten.

Aber auch dem Kö-Center fehlt es an geeignetem Personal sowie Equipment.

Daher kommt hier vorliegend die sog. Baumkolonne in Betracht. Die Baumkolonne kümmert sich gerade nach Stürmen schon am frühen Morgen um umgefallene Bäume. Daher ist davon auszugehen, dass sie nicht vorher über den Vorfall informiert werden mussten,

sondern auch die beim Vorbeifahren gefundenen, umgekippten Bäume ohne spezifische Anweisung wieder errichten.

Die besseren Gründe sprechen also dafür, dass die Stadt Düsseldorf den Baum aufgestellt hat.

Dadurch, dass dieser erneut umgekippt ist, hat sich das Werk nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet. Folglich ist das Werk mangelhaft iSd. § 633 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BGB.

Hinweis: Schwerpunktproblem des Urteils war die Frage, wer den Baum ein zweites Mal aufgestellt hat. Tatsachenunsicherheiten sind in Klausuren im Studium und im ersten Staatsexamen jedoch nur selten ein Thema.

IV. Weitere Voraussetzungen nach § 280 I

a. Schuldverhältnis

Das Schuldverhältnis liegt in dem geschlossenen Vertrag.

b. Pflichtverletzung

Indem D den Baum fehlerhaft aufgestellt hat, hat sie eine Pflicht aus § 633 Abs. 1 BGB verletzt.

c. Vertretenmüssen

Grundsätzlich hat man Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Vorliegend ist davon auszugehen, dass der Baum von Mitarbeitern der D aufgestellt wurde. Hierbei könnte es sich um Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB handeln (Haftung für fremdes Verschulden). Ein Erfüllungsgehilfe ist, wer mit Wissen und Wollen des Schuldners als dessen Hilfsperson in dessen Pflichtenkreis tätig wird. Die Mitarbeiter wurden zum Aufstellen des Baumes beauftragt und handelten demnach als Hilfspersonen der D. Darüber hinaus haben sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen, § 276 Abs. 2 BGB und handelten demnach fahrlässig. Da der D dies zuzurechnen ist, hat sie die Pflichtverletzung zu vertreten.

d. Schaden

Darüber hinaus müsste dem K ein Schaden entstanden sein. Hier gilt der Grundsatz der Naturalrestitution nach § 249 Abs. 1 S. 1 BGB. Die K ist also so zu stellen wie sie stünde, wenn die Pflichtverletzung nicht eingetreten wäre. Wenn der Baum nicht umgekippt wäre, hätte sich K nicht schadensersatzpflichtig gegenüber der Passantin gemacht.

V. Ergebnis

D hat gegen K einen Anspruch auf Schadensersatz gem. §§ 634 Nr. 4, 280 BGB

B. Anspruch der K gegen D auf Gesamtschuldnerausgleich gem. § 426 Abs. 2 BGB

K könnte gegen D einen Anspruch auf Gesamtschuldnerausgleich gem. § 426 Abs. 2 BGB haben.

I. Gesamtschuldner

Bei K und D müsste es sich um Gesamtschuldner handeln. Eine Gesamtschuld besteht immer dann, wenn mehrere Parteien nebeneinander haften. Eine Legaldefinition findet sich in § 421 BGB. Hiernach liegt eine Gesamtschuld vor, wenn mehrere eine Leistung in der Weise schulden, dass jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet ist, der Gläubiger die Leistung aber nur einmal zu fordern berechtigt ist.

Für das Deliktsrecht ist dies in § 840 Abs. 1 BGB geregelt. Hiernach besteht eine Gesamtschuld, wenn für einen aus einer unerlaubten Handlung entstehenden Schaden mehrere nebeneinander verantwortlich sind.

Vorliegend hat die Passantin einen Schadensersatzanspruch gegen die K geltend gemacht. Die K wurde auch in einem rechtskräftigen Urteil zur Zahlung des Schadensersatzes verpflichtet.

Gleichzeitig müsste jedoch auch die D für den Schaden verantwortlich gewesen sein. Ein derartiger Anspruch könnte sich aus § 823 Abs. 1 BGB ergeben.

1. § 823 Abs. 1 BGB

a. Rechtsgutsverletzung

Vorliegend wurde die Passantin an ihrem Körper verletzt.

b. Verletzungshandlung

„Die [D] traf neben der [K] eine eigene Verkehrssicherungspflicht gem. § 823 Abs. 1 BGB. [...] Wer in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenlage gleich welcher Art für Dritte schafft oder andauern lässt, zB durch Eröffnen des Verkehrs, Errichtung und Betrieb einer Anlage oder Übernahme einer Tätigkeit, die mit Gefahren für Rechtsgüter Dritter verbunden ist, hat die allgemeine Pflicht diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich und zumutbar sind, um die Schädigung Dritter möglichst zu verhindern. Bei dem Weihnachtsbaum handelt es sich um eine Einrichtung in diesem Sinne.“ (OLG Düsseldorf, 22 U 137/21, Rn. 52).

c. Haftungsbegründende Kausalität

Wenn D den Baum ordnungsgemäß errichtet hätte, wäre die Passantin nicht an ihrem Körper verletzt worden.

d. Rechtswidrigkeit und Verschulden

Die Schädigung erfolgte darüber hinaus rechtswidrig und schuldhaft.

e. Haftungsausfüllende Kausalität

Die Verletzung des Körpers war darüber hinaus kausal für den eingetretenen Schadensersatzanspruch.

2. Zwischenergebnis

D war ebenso wie K verantwortlich für den Schaden. Es handelt sich demnach um Gesamtschuldner nach § 840 Abs. 1 BGB.

II. Zahlung durch Gesamtschuldner

K hat den Anspruch der Passantin erfüllt.

III. Rechtsfolge: Gesetzlicher Forderungsübergang

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

K hat einen Anspruch auf Gesamtschuldnerausgleich nach § 426 Abs. 2 BGB. Die Höhe des Anspruchs richtet sich nach § 426 Abs. 1 S. 1 BGB. Hiernach sind die Gesamtschuldner im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Bei Schadensersatzansprüchen richtet sich die Verteilung auf mehrere Ersatzpflichtige nach § 254 BGB. Entscheidend ist das Maß der Verursachung, hilfsweise das Verschulden. Maßgeblich verursacht wurde das Umfallen durch die [D] und nicht durch die [K]. Das Aufstellen des Baumes geschah auf Initiative der [D]. Es war deren Aufgabe, den Baum sicher aufzustellen. Dies rechtfertigt die alleinige Haftung der [D] im Innenverhältnis.“ (OLG Düsseldorf, 22 U 137/21, Rn. 56).

IV. Ergebnis

K hat gegen D einen Anspruch auf Gesamtschuldnerausgleich gem. § 426 Abs. 2 BGB.